

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
DES INSTITUTS FÜR KUNSTWISSENSCHAFT UND PHILOSOPHIE
AD INSTAR FACULTATIS (IKP)
DER KATHOLISCH-THEOLOGISCHEN PRIVATUNIVERSITÄT LINZ

Erster Teil:
Rechtsgrundlage und allgemeine Charakteristik der
Studien am IKP

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Studien- und Prüfungsordnung für die kunstwissenschaftlich-philosophischen Studien der KTU Linz [StPO IKP] basiert auf der Grundlage der Apostolischen Konstitution Sapientia Christiana Art. 79-83.84a [Sap. Chr.] mit den Verordnungen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen Art. 59-62 [Ord.1]. Die Bestimmungen orientieren sich an der österreichischen staatlichen Studiengesetzgebung.

§ 2 Allgemeine Charakteristik der Studien am IKP

(1) Die Studien am IKP verstehen sich als ein spezifisch profiliertes Angebot geistes- und kulturwissenschaftlicher Studien. Sie leisten eine kunstwissenschaftliche und philosophische Grundbildung und zeichnen sich durch Folgendes aus:

a) Der kunstwissenschaftliche Teil legt Wert auf das aufmerksame Sehen von Werken der Kunst und der Alltagskultur. Er vermittelt auf umfassender kunstgeschichtlicher Basis die Grundlagen des Faches und antwortet darüber hinaus auf das Profil des Standortes Linz sowie der Universität durch Akzentuierungen in den Bereichen „Kunsttheorie“, „Kunst und Architektur des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart“, „Kunst und Interkulturalität“.

(b) Der philosophische Teil vermittelt das Wissen über die fundamentalen Voraussetzungen und Prinzipien des Denkens, Sprechens, Erkennens und Handelns, indem in Geschichte und Gegenwart philosophischer Traditionen und Positionen eingeführt wird. Er zielt auf eine selbständige Auseinandersetzung mit Fragen und Problemen, wie sie in Wissenschaft, Religion, Kunst und Lebenspraxis aufgeworfen werden, und auf die Befähigung zu einer sich methodisch rechtfertigen wie praktisch verantworten könnenden Selbst- und Weltinterpretation. Schwerpunktsetzungen erfolgen in den Bereichen „Geschichte der Philosophie“, „Theoretische und Praktische Philosophie“, „Religions- und Sozialphilosophie“, „Ästhetik“.

(c) Die Einrichtung an der KTU Linz trägt zur Profilierung der kunstwissenschaftlich-philosophischen Studien bei. Der interdisziplinäre Austausch in Forschung und Lehre hilft, die Relevanz religiöser und insbesondere christlicher Problemstellungen der Kunst- und Philosophiegeschichte zu erkennen und fördert die Entwicklung neuer wissenschaftlicher Ansätze sowie theoretischer und praktischer Modelle im Diskurs von Gesellschaft, Kunst und Kirche.

(d) Ermutigung und Ermächtigung zur Interdisziplinarität sind ein wesentliches Anliegen, dem auch durch die Gestaltung der Studien Rechnung getragen wird. Die Entwicklung konkreter Projekte intendiert bereits innerhalb der Studien die Verflechtung wissenschaftlicher, kultureller und gesellschaftlicher Praxis. Das IKP bemüht sich daher intensiv um interdisziplinäre und institutionelle Kooperation mit den Linzer Universitäten sowie den Kultureinrichtungen der Stadt Linz, des Landes Oberösterreich und der Diözese Linz.

Zweiter Teil: Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung

Erster Titel: Studienordnung

§ 3 Aufbau, Ausrichtung und Schwerpunktsetzung der Studien

(1) Die kunstwissenschaftlich-philosophischen Studien umfassen ein Bachelorstudium (180 CP), ein Masterstudium (120 CP) und ein Doktoratsstudium, dessen Dauer mindestens drei Jahre beträgt. Das Masterstudium wird mit zwei unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten: Schwerpunkt Kunstwissenschaft und Schwerpunkt Philosophie. Einer davon ist zu wählen. Das Doktorat verlangt ebenfalls die Festlegung der Ausrichtung auf Kunstwissenschaft oder auf Philosophie.

(2) Die am IKP der KTU Linz eingerichteten Studien sind durch Studienpläne geregelt, die in der jeweils geltenden Fassung ein integrierter Bestandteil dieser Studienordnung sind.

Die Einrichtung von Studien erfolgt durch die Erlassung der zugehörigen Studienpläne. Die einzelnen Studienpläne werden vom Fakultätskollegium der KTU Linz beschlossen und nach der von der Congregatio de Institutione Catholica (de Seminariis atque Studiorum Institutis) ausgesprochenen Approbation vom Magnus Cancellarius der KTU Linz per Dekret in Kraft gesetzt.

(3) die Studienpläne haben jedenfalls zu regeln:

- a) den Namen und die Bezeichnung des Studiums;
- b) die Ziele des Studiums;
- c) über § 28 KTU Statut hinausgehende Zulassungsbedingungen;
- d) den durch den Abschluss des Studiums erworbenen akademischen Grad;
- e) Umfang und Dauer des Studiums;
- f) den Aufbau des Studiums sowie das zu absolvierende Curriculum.

(4) Die Studienpläne können, bei Vorliegen der diesbezüglichen gesetzlichen Voraussetzungen, die alternative Vergabe akademischer Grade nach Art. 79 - 83 ff. Sap.Chr. vorsehen. Die damit verbundenen Rechtswirkungen sind in den Studienplänen auszuweisen.

§ 4 Arten und Umfang der Lehrveranstaltungen

(1) Um Bemessung und Vergleich von vorgeschriebenen Studienleistungen zu ermöglichen, wird die Arbeitsleistung der Studierenden, die zur Erreichung des Bildungsziels dieser Studienleistungen angesetzt ist, in den Studienplänen in Creditpoints (CP) gemäß *European Credit Transfer System* (ECTS) angegeben. Ein Creditpoint steht dabei für einen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden. In diesen Aufwand sind Lehr- bzw. Kontakteinheiten ebenso eingerechnet wie begleitende Arbeitsaufträge, Pflichtlektüre, schriftliche Arbeiten und die Prüfungsvorbereitung.

(2) In den jeweiligen Studienplänen werden die Lehrveranstaltungstypen aufgeführt und beschrieben sowie das jeweilige Verhältnis von Lehr- und Kontakteinheiten und sonstigem Arbeitsaufwand nach Maßgabe des Bildungszieles und seiner bestmöglichen Erreichung festgelegt.

§ 5 Akademische Grade

(1) Akademische Grade werden nach positivem Abschluss eines Studiums als öffentliche Würdigung und Bestätigung der erbrachten Studienleistungen verliehen. Am IKP der KTU Linz können folgende akademische Grade verliehen werden:

- a) der Bachelor für Studien, deren Umfang mindestens 180 CP beträgt;
- b) der Master für Studien, die den Bachelor voraussetzen und deren Umfang mindestens 120 CP beträgt;
- c) das Doktorat für Studien, die ein abgeschlossenes Masterstudium voraussetzen und deren Mindeststudiendauer 3 Jahre beträgt.

(2) Die Studienpläne haben eine genaue Bezeichnung des Akademischen Grades zu regeln.

(3) Die Verleihung aller akademischen Grade an der KTU Linz erfolgt durch Ausfertigung der entsprechenden Urkunde. Die Übergabe der Urkunde geschieht in Anwesenheit des Rektors / der Rektorin durch den / die von diesem / dieser bestellten Promotor / Promotorin. Der Übergabe hat das Versprechen und Gelöbnis des Kandidaten / der Kandidatin voranzugehen, sich des verliehenen akademischen Grades in Leben und Beruf würdig zu erweisen, der KTU in Treue verbunden zu bleiben sowie den Menschen in Kirche, Gesellschaft und Wissenschaft zu dienen. – In Ausnahmefällen ist eine andere Form der Übergabe der Urkunde möglich, wobei dann das genannte Versprechen und Gelöbnis des Kandidaten / der Kandidatin in entsprechender Form zu erfolgen hat. Mit dem Empfang der Urkunde erwirbt der Absolvent / die Absolventin das Recht zur Führung des akademischen Grades. Die Verleihung der akademischen Grade wird der Kongregation für das katholische Bildungswesen über den Magnus Cancellarius mitgeteilt.

(4) Die posthume Verleihung eines akademischen Grades ist zulässig.

(5) Derselbe akademische Grad kann nur einmal erworben werden, auch wenn der Kandidat / die Kandidatin die Voraussetzungen für die Erwerbung mehrfach erfüllt hat.

(6) Akademische Grade gehen verloren:

- a) Durch dem Rektor / der Rektorin der KTU Linz gegenüber unter Rückgabe der Urkunde schriftlich erklärten Verzicht; der Verzicht bedarf weder der Annahme noch der Begründung.
- b) Durch Ungültigerklärung mit Wirkung ex tunc, falls die Verleihung des Grades auf ungültigen Prüfungen oder ungültigen bzw. erschlichenen Zeugnissen beruhte. Liegt ein Verschulden seitens des Kandidaten / der Kandidatin vor, so hat die Ungültigerklärung durch den Rektor / die Rektorin der KTU Linz von Amts wegen zu erfolgen und ist an keine Frist gebunden. Handelt es sich aber um ein Formgebreechen, das dem Kandidaten / der Kandidatin nicht anzulasten ist, gilt dieses mit der Übergabe der Urkunde als geheilt.

In Fällen gemäß lit. a und b ist eine nochmalige Verleihung des verlorenen oder eines anderen akademischen Grades seitens der KTU Linz für immer

ausgeschlossen – unbeschadet allfälliger Disziplinarmaßnahmen im Sinne von § 28 (5) lit. i. KTU Statut.

(7) Rechtliche Verfügungen (Dekrete) mit Außenwirkung in Angelegenheiten der Verleihung und des Verlustes akademischer Grade bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 6 Zulassung zu den Studien. Meldung der Fortsetzung des Studiums

In Anwendung der Bestimmungen von § 28 KTU Statut gelten folgende Regelungen:

(1) Mit dem Akt der Zulassung (Immatrikulation) legt sich der / die Studierende der KTU Linz gegenüber verbindlich fest, dass er / sie das gewählte Studium im betreffenden Semester beginnt. In den folgenden Semestern hat er / sie die Fortsetzung des Studiums jeweils zu melden. Unterbleibt die Meldung der Fortsetzung für zwei aufeinander folgende Semester, so verfällt die Zulassung.

(2) In Semestern, für die keine Meldung der Fortsetzung erfolgte, können keine Lehrveranstaltungen besucht werden. Die Absolvierung von Lehrveranstaltungsprüfungen über Lehrveranstaltungen aus früheren Semestern ist bei ausbleibender Meldung nur innerhalb der ersten Prüfungszeit, die auf das letzte gemeldete Semester folgt, zulässig. Bei Abschluss eines Studiums und bei Übertritt an eine andere Universität ist auch die Absolvierung von Bachelorprüfungen, kommissionellen Abschlussprüfungen oder Rigorosen innerhalb der ersten Prüfungszeit, die auf das letzte gemeldete Semester folgt, zulässig. – Über Lehrveranstaltungen, die in einem Semester abgehalten wurden, für das keine Meldung der Fortsetzung erfolgte, können keine gültigen Prüfungen absolviert werden.

(3) Die Zulassung zu einem Studium ist durch den Rektor / die Rektorin für ungültig zu erklären, wenn sie entgegen der Vorschriften erfolgte (vgl. § 28 (4) KTU Statut). Ist die irreguläre Zulassung nicht der betreffenden Person anzulasten, so ist eine spätere gültige Zulassung nach Vorliegen der regulären Zulassungsbedingungen möglich. Wurde die Zulassung jedoch arglistig erschlichen, so ist die betreffende Person für immer von allen an der KTU Linz eingerichteten Studien ausgeschlossen.

(4) Die im Zuge des Zulassungsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Datenschutzbestimmungen geheim gehalten.

(5) Die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zu Studien am IKP.

(6) Ein Studium an der KTU Linz kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

(7) Für die Zulassung zu den kunstwissenschaftlich-philosophischen Studien sind *ausreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache* jeweils als Nachweis der besonderen Universitätsreife erforderlich. Liegen diese Kenntnisse ausweislich eines Reifeprüfungszeugnisses oder sonstiger anerkannter Zeugnisse oder Diplome nicht vor, so sind diese Sprachkenntnisse bis zum Abschluss des vierten Semesters in Form einer Ergänzungsprüfung nachzuweisen.

Zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung wird an der KTU Linz folgende Lehrveranstaltung angeboten: Latinum (12 CP).

§ 7 Außerordentliche Studierende

(1) Studienwerber/innen, die den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gem. § 28 (2) lit. a KTU Statut i.V.m. den geltenden Österreichischen Studiengesetzen noch nicht erbringen, können auf Antrag vom Studiendekan / von der Studiendekanin als außerordentliche Studierende zum Studium zugelassen werden, wenn Sie die Voraussetzungen von § 29 KTU Statut erfüllen. Außerordentliche Studierende können einzelne Leistungsnachweise in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen erwerben, die ihnen auf ein später aufzunehmendes Studium an der KTU Linz angerechnet werden. Die Zulassung als außerordentliche/r Studierende/r wird vom Studiendekan / von der Studiendekanin unter Setzung einer angemessenen Frist erteilt, binnen derer die notwendigen Nachweise zu erbringen sind. Nach Ablauf der Frist erlischt die Zulassung. Wird der Nachweis fristgerecht erbracht, wird der/die Studierende automatisch in den Status eines / einer ordentlichen Studierenden überführt.

(2) Studienwerber/innen mit ausländischen Zeugnissen, deren Gleichwertigkeit im Hinblick auf die Inhalte und Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht vollständig gegeben ist, können vom Studiendekan / von der Studiendekanin Ergänzungsprüfungen, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit inländischen Reifeprüfungszeugnissen erforderlich sind, vorgeschrieben werden. Bis zur Absolvierung der Ergänzungsprüfungen können die Studienwerber/innen, unter Setzung einer angemessenen Frist, als außerordentliche Studierende im Sinne von Abs. 1 zugelassen werden.

(3) Studienwerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen zur Zulassung zum Studium *ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache* nachweisen (vgl. § 28 (2) lit. b. KTU Statut). Wenn diese nicht bereits evidentermassen gegeben oder durch ein anerkanntes Zertifikat bestätigt sind, können die Studienwerber/innen, bis zum Nachweis der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache, spätestens aber bis zur Anmeldung zum vierten Studiensemester, als außerordentliche Studierende im Sinne von Abs. 1 zugelassen werden. Der Studiendekan / die Studiendekanin entscheidet, welche Zertifikate als ausreichender Nachweis anzusehen sind.

§ 8 Beurlaubung

(1) Ordentliche Studierende können auf Antrag bei Vorliegen der folgenden Gründe für eine bestimmte Frist vom Studium an der KTU Linz beurlaubt werden:

- a) Vorübergehendes Weiterstudium an einer anderen Universität oder Hochschule (Studierendenmobilität) oder Durchführung wissenschaftlicher oder praktischer Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Studium.¹ Die Zulassung bleibt aufrecht, die Meldepflicht gemäß § 6 Abs. 1 ist mit Ausstellung der Beurlaubung für die betreffenden Semester erfüllt.
- b) Auftreten von Umständen, die geeignet sind, die Studierenden an der gehörigen Fortsetzung ihrer Studien zu hindern, wie insbesondere Krankheit, Schwangerschaft, Berufstätigkeit, unaufschiebbare familiäre Verpflichtungen oder sonstige unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse. Das Vorliegen der Gründe muss schriftlich angezeigt und allenfalls unter Beilage entsprechender

¹ Ob Studierende, die im Rahmen eines nationalen oder transnationalen Mobilitätsprogramms Teile des Studiums auswärts absolvieren, für die Dauer ihrer auswärtigen Studien an der KTU Linz zu beurlauben sind oder ob auch für diesen Zeitraum die Meldung an der KTU Linz zu erfolgen hat, ist entsprechend der Regelungen des betreffenden Mobilitätsprogramms zu entscheiden.

Nachweise glaubhaft gemacht werden. Tritt der Umstand im Verlauf eines Semesters ein, kann auch nachträglich die Beurlaubung für dieses Semester beantragt werden.

(2) Beurlaubte Studierende können für die Dauer der Beurlaubung an der KTU Linz keine Lehrveranstaltungen besuchen und keine Abschlussprüfungen ablegen. Die Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen über Lehrveranstaltungen aus dem Zeitraum vor der Beurlaubung ist aber zulässig.

(3) Zu Prüfungen, die sich auf Lehrveranstaltungen der KTU Linz beziehen, welche aufgrund von Beurlaubung versäumt wurden, können Studierende nach ihrer Beurlaubung nur dann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich die entsprechenden Kenntnisse in anderer geeigneter Weise erwerben konnten. Das Urteil darüber steht dem Prüfer / der Prüferin zu. Rekursinstanz ist der Studiendekan / die Studiendekanin.

(4) Die Beurlaubung kann höchstens für einen durchgehenden Zeitraum von vier Semestern erfolgen.

§ 9 Einteilung des Studienjahrs

(1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und den lehrveranstaltungsfreien Zeiten. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

(2) Das Fakultätskollegium legt jährlich die Unterrichtswochen und die lehrveranstaltungsfreien Zeiten so fest, dass jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält. Als lehrveranstaltungsfreie Zeit ist in den Sommermonaten jedenfalls ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens zehn Wochen vorzusehen (Sommerferien).

Zweiter Titel: Prüfungsordnung

A. Allgemeines

§ 10 Grundlegende Definition von Prüfungen

Prüfungen sind die in den §§ 13 bis 17 näherhin geregelten Verfahren zur Feststellung des Erreichtseins der Bildungsziele in den unterschiedlichen Studienverpflichtungen.

§ 11 Benotung und Noten

(1) Für die Benotung von Ergänzungsprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen, Lehrveranstaltungen mit immanenten Prüfungscharakter, Teilen von Abschlussprüfungen und schriftlichen Arbeiten ist folgende Notenskala zugrunde zu legen:

sehr gut (1)	=	das Bildungsziel ist in hervorragender Weise erreicht
gut (2)	=	das Bildungsziel ist in einer erheblich über dem Durchschnitt liegenden Weise erreicht
befriedigend (3)	=	das Bildungsziel ist in einer Weise erreicht, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
genügend (4)	=	das Bildungsziel ist in einer Weise erreicht, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht genügend (5)	=	das Bildungsziel ist nicht erreicht

(2) Zwischennoten sind unzulässig. Zeichen oder Worte, die Zwischennoten zum Ausdruck bringen, gelten als nicht beigesetzt.

(3) Bei Lehrveranstaltungsprüfungen, wo eine Benotung gem. Abs. 1 unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(4) Nach Maßgabe der in den Studienplänen getroffenen Regelungen werden in Sammelzeugnissen, die den erfolgreichen Abschluss eines Studiums ausweisen, Gesamtnoten vergeben, die die verschiedenen Studienleistungen berücksichtigen. Diese Gesamtnoten lauten „bestanden“ oder „mit Auszeichnung bestanden“. Letztere wird vergeben, wenn in keinem der jeweils zu berücksichtigenden Bereiche eine schlechtere Note als „gut“ und in mindestens der Hälfte der zu berücksichtigenden Bereiche die Note „sehr gut“ erreicht ist.

§ 12 Prüfungs- und Zeugnisverordnung

Die Studienkommission erlässt eine Prüfungs- und Zeugnisverordnung, in der nähere Verfahrensregeln hinsichtlich der nachfolgenden Bestimmungen getroffen werden.

B. Arten der Prüfungen

§ 13 Ergänzungsprüfungen

(1) *Ergänzungsprüfungen* dienen dem Nachweis von für die Zulassung zu einem Studium erforderlichen Sprachkenntnissen oder der Herstellung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse mit einem österreichischen Reifeprüfungszeugnis. Ihre Ablegung muss bis zu dem in den einschlägigen Regelungen genannten Zeitpunkt im Verlauf des Studiums erfolgen.

(2) Die Benotung obliegt dem Prüfer / der Prüferin. Bei einer Beurteilung mit „nicht genügend“ sind dem / der Studierenden die Gründe kurz anzugeben.

(3) Nicht bestandene Ergänzungsprüfungen dürfen bis zu zweimal wiederholt werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen für Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 14) in sinngemäßer Anwendung.

§ 14 Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) *Lehrveranstaltungsprüfungen* sind Prüfungen, die das Erreichtsein der Bildungsziele der betreffenden Lehrveranstaltung feststellen und bewerten. Sie werden durch Festlegung der Lehrveranstaltungsleitung als mündliche Prüfungen oder als schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) abgehalten. Ebenso möglich ist, dass Lehrveranstaltungsprüfungen sowohl schriftliche wie mündliche Teile haben. Zwei oder mehrere Lehrveranstaltungsprüfungen können zusammengelegt sein, wenn dies den Inhalten angemessen und dem Lernfortschritt der Studierenden dienlich ist.

(2) Die Benotung obliegt dem Prüfer / der Prüferin. Bei einer Beurteilung mit „nicht genügend“ sind dem / der Studierenden die Gründe kurz anzugeben.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen zu Vorlesungen sind in einem Verhältnis von etwa ein Drittel zu zwei Drittel zwischen *schriftlichen und mündlichen* Prüfungen zu absolvieren. Es ist Aufgabe der Studienkommission, für die Einhaltung dieses Verhältnisses Vorsorge zu treffen. Nähere Regelungen erlässt sie in der Prüfungs- und Zeugnisverordnung.

(4) Studierende haben das Recht bei Vorliegen wichtiger Gründe, eine von der Festlegung der Lehrveranstaltungsleitung *abweichende Art* der Prüfungsdurchführung beim Studiendekan / bei der Studiendekanin zu beantragen. Bei einsichtiger Begründung und entsprechender Möglichkeit zur abweichenden Prüfungsdurchführung wird er / sie einem solchen Antrag stattgeben.

(5) Die *Prüfungsdauer* mündlicher Lehrveranstaltungsprüfungen bemisst sich an der CP-Zahl der betreffenden Lehrveranstaltung(en), wobei eine Prüfungsdauer von ca. 20 Minuten für eine 3-5CP-wertige Vorlesung als mittlerer Richtwert dient. Die Prüfungsdauer und damit verbunden das Ausmaß an Fragen- und Aufgabenstellungen bei schriftlichen Klausurarbeiten sind ebenfalls von der CP-Zahl der geprüften Lehrveranstaltungen abzuleiten. In diesem Fall kann eine Prüfungsdauer von 90 Minuten für eine 3-5CP-wertige Vorlesung als oberer Richtwert dienen. – Auch im Fall zusammengelegter Lehrveranstaltungsprüfungen darf aber die Prüfungsdauer 60 Minuten (mündlich) bzw. 180 Minuten (schriftlich) nicht überschreiten.

(6) Lehrveranstaltungsprüfungen sind bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen.

(7) Lehrveranstaltungsprüfungen finden vor allem in den *Hauptprüfungszeiten* statt. Dies sind Zeiträume, in denen von den Prüfern / Prüferinnen jedenfalls und in ausreichender Anzahl *Prüfungstermine* zur Ablegung von schriftlichen und mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen anzusetzen sind. Die Hauptprüfungszeiten, von denen es pro Semester mindestens zwei gibt, werden von der Studienkommission festgelegt. Die innerhalb der Hauptprüfungszeiten angesetzten Prüfungstermine werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptprüfungszeit bekannt gegeben.

(8) Darüber hinaus können die Prüfer / Prüferinnen nach freiem Ermessen auch *außerhalb der Hauptprüfungszeiten* Prüfungstermine für schriftliche oder mündliche Lehrveranstaltungsprüfungen anbieten. Anfragen von Studierenden sind zulässig.

(9) Die *Anmeldung* zu Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgt in der von der Prüfungs- und Zeugnisverordnung festgelegten Weise und wird mit Beginn des dritten Tages vor dem Prüfungstermin verbindlich.

(10) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen bis drei Monate nach der ersten Ablegung einmal zu *wiederholen*. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(11) Nicht bestandene Lehrveranstaltungsprüfungen dürfen bis zu dreimal *wiederholt* werden. Die Reprobationsfrist ist vom Prüfer / von der Prüferin festzulegen, beträgt aber mindestens zwei Wochen. Die letzte Wiederholung hat jedenfalls mündlich und vor einer Kommission zu erfolgen. Dieser gehören neben dem Prüfer / der Prüferin der Studiendekan / die Studiendekanin als Vorsitzender sowie ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professor/inn/en und Universitätsdozent/inn/en der KTU Linz an. In begründeten Fällen kann der Studiendekan / die Studiendekanin auch andere Lehrende der KTU, die ein facheinschlägiges Doktorat besitzen, als Mitglied der Kommission bestellen. Die Benotung erfolgt dann wie in § 17 Abs. 10. Besteht ein Studierender / eine Studierende eine Lehrveranstaltungsprüfung auch bei dieser letzten zulässigen Wiederholung nicht, so ist er / sie von der Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen.

(12) Bei mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen haben die Prüfer/innen, bei schriftlichen Klausurarbeiten die eingesetzten Aufsichtspersonen für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung während des Prüfungsablaufes zu sorgen. Besondere Vorkommnisse, insbesondere vorzeitiger Prüfungsabbruch oder Täuschungsversuche, sind zu protokollieren und dem Studiendekan / der Studiendekanin zu melden.

(13) Ist ein Lehrveranstaltungsleiter / eine Lehrveranstaltungsleiterin an der Abhaltung ausreichender Lehrveranstaltungsprüfungen dauernd verhindert, hat der Studiendekan / die Studiendekanin andere geeignete Prüfer / Prüferinnen zu benennen.

§ 15 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

(1) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (vgl. die Arten von Lehrveranstaltungen der jeweiligen Studienpläne) sind Lehrveranstaltungsprüfungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes nach Beendigung der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund der kontinuierlichen Erfüllung der geforderten Leistungen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit und/oder Schlussprüfung, sofern solches vorgeschrieben ist, erfolgt.

(2) Die Benotung obliegt der Lehrveranstaltungsleitung. Bei einer Beurteilung mit „nicht genügend“ sind dem / der Studierenden die Gründe kurz anzugeben.

(3) Die Lehrveranstaltungsleitung kann eine angemessene Frist festsetzen, zu der die letzte geforderte Leistung (z.B. schriftliche Abschlussarbeit) erbracht sein muss. Die Zeugnisausstellung muss aber in jedem Fall spätestens ein Jahr nach Ende der Lehrveranstaltung erfolgt sein.

(4) Eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, für die ein negatives Lehrveranstaltungszeugnis ausgestellt wurde, kann nicht – auch nicht in Teilen – wiederholt werden. Vielmehr ist zur Absolvierung der vorgeschriebenen Studienleistungen die Neubelegung einer entsprechenden Lehrveranstaltung vorgeschrieben.

§ 16 Schriftliche Arbeiten

(1) Schriftliche Arbeiten sind eigenständige Studienleistungen mit Prüfungscharakter, wie sie in den Studienplänen verlangt sind. Sie werden – ausgenommen Bachelorarbeiten – nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht.

(2) Die Anforderungen an *Bachelorarbeiten*, *Masterarbeiten* und *Dissertationen* sind in den einzelnen Studienplänen eigens dargestellt. Dissertationen müssen aber jedenfalls dazu geeignet sein, den Nachweis zu erbringen, dass der Kandidat / die Kandidatin die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft geleistet hat.

(3) Eine Schriftliche Arbeit, die vollständig oder zu einem erheblichen Teil bereits zum Erwerb eines akademischen Grades oder für eine andere Prüfung vorgelegt worden ist, kann nicht neuerlich als Studienleistung eingereicht werden.

(4) Betreut werden Schriftliche Arbeiten vom Fachreferenten / von der Fachreferentin, jeweils aus dem Kreis der in den Studienplänen genannten Lehrenden.

(5) Schriftliche Arbeiten sind in deutscher Sprache vorzulegen. Die Zulassung einer anderen Sprache bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Fachreferenten / die Fachreferentin. In diesem Fall ist der Arbeit eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher Sprache beizuschließen.

(6) Die einzelnen Studienpläne enthalten Vorschriften hinsichtlich Themenvergabe, Einreichung, Begutachtung und Benotung bzw. Approbation sowie hinsichtlich allfälliger Möglichkeiten zur Reprobation negativ begutachteter Schriftlicher Arbeiten.

(7) Die näheren Richtlinien zur formellen Gestaltung von Schriftlichen Arbeiten sind durch eine Verordnung der Studienkommission zu regeln.

§ 17 Abschlussprüfungen

(1) *Abschlussprüfungen* sind Prüfungen, deren positive Absolvierung den erfolgreichen Abschluss eines Studiums bewirkt. Sie werden immer als mündliche Prüfungen absolviert. Sie sind nur dann positiv absolviert, wenn alle gemäß jeweiligem Studienplan vorgeschriebenen Teile positiv absolviert wurden.

(2) Abschlussprüfungen sind Prüfungen über vorgegebene Lerninhalte oder vorgegebene Themen- oder Fachgebiete. Darüber hinaus können sie Prüfungen über eine schriftliche Arbeit und sich aus dieser ergebende Fragen des Faches beinhalten. Nähere Regelungen hinsichtlich der Inhalte und Dauer der Prüfungsteile von Abschlussprüfungen treffen die Studienpläne.

(3) Die Zulassung zu einer Abschlussprüfung ist an das erfolgreiche Erfülltsein sämtlicher sonstiger Studienverpflichtungen gemäß jeweiligem Studienplan gebunden.

(4) Die *Abschlussprüfung eines Bachelorstudiums* ist eine mündliche Einzelprüfung. Nach Maßgabe der einschlägigen Regelung des Studienplans legt der Prüfer / die Prüferin den Prüfungstermin sowie die Prüfungsinhalte fest. Ihm / ihr obliegt auch die Benotung.

(5) *Abschlussprüfungen eines Masterstudiums* werden vor einer vom Studiendekan / von der Studiendekanin eingesetzten Prüfungskommission abgelegt. Diese besteht – unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Studienpläne hinsichtlich der Prüfungsteile – aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der aktiven und emeritierten Professor/inn/en, der Honorar- und Gastprofessor/inn/en (für die Dauer der Verleihung bzw. Bestellung) und der Universitätsdozent/inn/en der KTU Linz, sowie anderer Lehrender, wenn sie mit der Fachreferentenschaft für eine schriftliche Arbeit betraut wurden. In begründeten Fällen können auch andere Lehrende der KTU Linz, die ein facheinschlägiges Doktorat besitzen, als Mitglied in die Kommission bestellt werden. Eines der Mitglieder der Kommission wird vom Studiendekan / der Studiendekanin als Vorsitzende/r der ganzen Abschlussprüfung ernannt.

(6) *Abschlussprüfungen eines Doktoratsstudiums (Rigorosen)* werden vor einer vom Studiendekan / von der Studiendekanin eingesetzten Rigorosenkommission abgelegt. Diese besteht – unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Studienpläne hinsichtlich der Prüfungsteile – aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der aktiven und emeritierten Professor/inn/en, der Honorar- und Gastprofessor/inn/en (für die Dauer der Verleihung bzw. Bestellung) und Universitätsdozent/inn/en der KTU Linz bzw. einer anderen Universität. Zusätzlich gehört der Rektor / die Rektorin oder eine von ihm / ihr bestimmte Vertretungsperson aus dem Kreis der aktiven Professoren / Professorinnen jeder Rigorosenkommission an und führt den Vorsitz.

(7) Wünsche, die ein Kandidat / eine Kandidatin hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission für eine Abschlussprüfung vorbringt, kann der Studiendekan / die Studiendekanin in Ausführung der Bestimmungen gemäß Abs. 5 und 6 und unter Beachtung der Fachzuständigkeiten berücksichtigen, wenn die sachlichen, personellen und terminlichen Gegebenheiten dies erlauben.

(8) Bei kommissionellen Abschlussprüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission der Prüfung vom Anfang bis zum Ende beizuwohnen. Der / die Vorsitzende hat für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung während des Prüfungsablaufs zu sorgen.

(9) Die Reihenfolge der Prüfungsteile von kommissionellen Abschlussprüfungen wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden nach Anhörung der Wünsche des Kandidaten / der Kandidatin und Beratung mit den Kommissionsmitgliedern festgelegt.

(10) Bei kommissionellen Abschlussprüfungen erfolgt die Benotung jedes Prüfungsteils durch Beratung und Beschlussfassung der Mitglieder der Prüfungskommission. Der jeweilige Prüfer / die jeweilige Prüferin macht einen Benotungsvorschlag, über den abgestimmt wird. Findet er keine Mehrheit, sind andere Anträge zu stellen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Das Ergebnis wird dem Kandidaten im Anschluss mündlich mitgeteilt. – Die Ermittlung der Gesamtnote für die Sammelzeugnisse gemäß § 23 Abs. 4 erfolgt erst im Akt der Ausstellung.

(11) Bei kommissionellen Abschlussprüfungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten: Ort und Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen des Kandidaten / der Kandidatin, die Prüfungsteile, die Prüfungsfragen, in Kurzzusammenfassung die Art der Beantwortung, die erteilten Noten und einen Bericht über allfällige besondere Vorkommnisse, insbesondere Täuschungsversuche, versuchte Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Rücktritt während der Prüfung, Eintritt der Prüfungsunfähigkeit des Kandidaten / der Kandidatin. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder einem von ihm / ihr bestimmten Kommissionsmitglied zu führen und von allen Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen.

(12) Die Festlegung von Terminen für kommissionelle Abschlussprüfungen obliegt dem Studiendekan / der Studiendekanin, wobei auf die zeitlichen Möglichkeiten aller Mitglieder der Prüfungskommission Bedacht zu nehmen ist. Sie werden nicht während der Ferien angesetzt. Darüber hinaus gilt: Masterprüfungen können frühestens zwei Wochen, Rigorosen frühestens vier Wochen nach Vorliegen der Approbation der jeweils zugehörigen schriftlichen Arbeit angesetzt werden.

(13) Die Termine von kommissionellen Abschlussprüfungen werden im Vorhinein in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben.

(14) Rigorosen sind öffentliche Prüfungen. Beratungen und Beschlussfassungen der Prüfungskommission hinsichtlich der Benotungen und die Ergebnismitteilung an den Kandidaten / die Kandidatin sind allerdings nicht öffentlich.

(15) Nicht bestandene kommissionelle Abschlussprüfungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Sie sind zur Gänze zu wiederholen, wenn in mehr als einem Prüfungsteil die Note „nicht genügend“ erteilt wurde. Andernfalls beschränkt sich die Wiederholung auf den nicht bestandenen Prüfungsteil, der auch in diesem Fall kommissionell zu absolvieren ist. Nicht bestandene kommissionelle Prüfungen bzw. deren Prüfungsteile können frühestens nach einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Reprobationsfrist wiederholt werden, die jedoch nicht kürzer als ein Monat sein kann. Ist die Abschlussprüfung auch nach der zweiten Wiederholung nicht in allen Prüfungsteilen bestanden, ist der Kandidat / die Kandidatin von der Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen.

C. Einzelbestimmungen zum Prüfungswesen

§ 18 Hilfs- und Arbeitsmittel bei Prüfungen

Ob und bejahendenfalls welche Hilfs- und Arbeitsmittel (z.B. Textgrundlagen) bei Ergänzungs-, Lehrveranstaltungs- und Abschlussprüfungen zulässig sind, ist von den Prüfer/innen festzulegen und in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 19 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Die Studierenden haben bis zu einem Monat nach Zeugnisausstellung das Recht auf Einsicht in die eigenen korrigierten schriftlichen Klausurarbeiten.

(2) Auf Antrag ist den Studierenden durch den Studiendekan / die Studiendekanin Einsicht in Protokolle der eigenen kommissionellen Abschlussprüfungen zu gewähren. Dieses Recht besteht innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem Tag der Ablegung der Prüfung.

(3) Einsicht in die Gutachten zu eigenen Masterarbeiten und Dissertationen ist ein zeitlich unbegrenztes Recht der Studierenden.

§ 20 Andere Studierende als Zuhörer / Zuhörerinnen bei Prüfungen

Bei mündlichen Lehrveranstaltungs- und bei Abschlussprüfungen können ordentliche Studierende, die sich der nämlichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer und Zuhörerinnen zugelassen werden, wenn sie dies zuvor beim Prüfer / bei der Prüferin bzw. beim / bei der Vorsitzenden der Prüfungskommission beantragen. Der Kandidat / die Kandidatin hat allerdings – ausgenommen im Fall eines Rigorosums – ein verhinderndes Einspruchsrecht. – Beratung, Festlegung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind aber in keinem Fall öffentlich.

§ 21 Beiwohnungsrecht bei Prüfungen

(1) Alle Mitglieder der Studienkommission sind berechtigt aufgrund eigener Entscheidung oder auf Ersuchen des Prüfers / der Prüferin oder auf Ersuchen des Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin, allen im Geltungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung abzuhaltenden Prüfungen beizuwohnen.

(2) Das Recht des Magnus Cancellarius bzw. einer von ihm beauftragten Vertretungsperson, allen an der KTU Linz abzuhaltenden Prüfungen beizuwohnen, wird durch diese Studien- und Prüfungsordnung nicht berührt.

D. Anerkennung andernorts erbrachter Studienleistungen

§ 22

(1) Positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungszeugnisse, die ordentliche Studierende an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung erworben haben, hat der Studiendekan / die Studiendekanin auf Antrag bescheidmässig anzuerkennen, soweit sie den im jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Studienleistungen nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

(2) Andernorts absolvierte kommissionelle Abschlussprüfungen oder andernorts eingereichte schriftliche Arbeiten können nicht zur Anerkennung innerhalb eines Studiums an der KTU Linz vorgebracht werden.

(3) Die Studienkommission erlässt gemäß § 13 Abs. 6 lit. f. Statut nähere Richtlinien hinsichtlich der Anerkennung andernorts abgelegter Prüfungen.

(4) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums andernorts durchführen wollen, legt der Studiendekan / die Studiendekanin im Vorhinein fest, inwiefern die geplanten Prüfungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen

gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind vom Antragsteller / von der Antragstellerin vorzulegen.

(5) Bei festgestellter Gleichwertigkeit gelten andernorts erbrachte Leistungsnachweise als an der KTU Linz erbracht.

(6) Von ausländischen nichtkirchlichen Studienanstalten ausgestellte Dokumente sind, soweit ihre staatliche Anerkennung nach österreichischem Recht eine Beglaubigung verlangt, in staatlich beglaubigter Form und bei Bedarf in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Von kirchlichen Einrichtungen ausgestellte Dokumente bedürfen einer kirchenamtlichen Beglaubigung nur dann, wenn nach Auffassung des Studiendekans / der Studiendekanin Zweifel an der Authentizität und Integrität des Dokuments bestehen. Ist eine Übersetzung erforderlich, so genügt deren Vorlage in kirchenamtlich beglaubigter Form.

E. Beurkundung

§ 23 Zeugniswesen

(1) Das Ergebnis *jeder bestandenen und nicht bestandenen Lehrveranstaltungsprüfung* ist durch ein eigenes Zeugnis (Lehrveranstaltungszeugnis) zu beurkunden. Es nennt Art, Titel, CP-Wert der Lehrveranstaltung, das Semester, in dem sie absolviert wurde, Ausstellungsdatum, Benotung und die spezifische Anrechenbarkeit auf eine Studienleistung gemäß Studienplan.

(2) Lehrveranstaltungszeugnisse werden durch Signierung seitens der Prüfer/innen *und* Eintrag in die Prüfungsevidenz im Rektorat *gültig*. Erst danach werden sie den Studierenden ausgefolgt.

(3) Lehrveranstaltungszeugnisse mit negativer Benotung, die nach Abs. 1 jedenfalls auszustellen sind, werden ebenfalls in die Prüfungsevidenz eingetragen. Eine positive Prüfungswiederholung wird in einem neuen Lehrveranstaltungszeugnis und eigenem Eintrag in der Prüfungsevidenz ausgewiesen.

(4) Nach erfolgreich absolvierten Abschlussprüfungen eines Studiums sind *Sammelzeugnisse* auszustellen:

- a) Ein *Bachelorzeugnis* bestätigt und dokumentiert den erfolgreichen Abschluss des Studiums. Es weist aus: die den einzelnen Fachbereichen zuordenbaren Leistungsbeurteilungen aus dem Studienverlauf und enthält eine Gesamtnote.
- b) Ein *Masterzeugnis* bestätigt und dokumentiert den erfolgreichen Abschluss des Studiums. Es weist aus: Titel, Fach und Benotung der Masterarbeit; die Prüfungsteile und Benotungen der kommissionellen Abschlussprüfung; die den einzelnen Fachbereichen zuordenbaren Leistungsbeurteilungen aus dem Studienverlauf; eine Gesamtnote.
- c) Das *Rigorosenzeugnis* bestätigt und dokumentiert den erfolgreichen Abschluss des Doktoratsstudiums. Es weist aus: Titel, Fach und Benotung der Dissertation; die Prüfungsteile und Benotungen des Rigorosums; Angaben über das absolvierte Curriculum; eine Gesamtnote.
- d) Als Zusatz zu den Sammelzeugnissen wird ein „Diploma-Supplement“ zur genaueren und international vergleichbaren Dokumentation des absolvierten Studiums ausgestellt.
- e) Nähere Regelungen für die Gestaltung der Sammelzeugnisse, insbesondere zur Ermittlung von deren Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 4 sowie für die Gestaltung

der „Diploma-Supplements“ trifft die Studienkommission in der Prüfungs- und Zeugnisverordnung.

(3) Alle an der KTU Linz abgelegten Ergänzungsprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen, Abschlussprüfungen sowie die eingereichten schriftlichen Arbeiten und deren Beurteilung durch Gutachten sind in der Prüfungsevidenz im Rektorat zu registrieren.

§ 24 Abgangsbescheinigung

(1) Beenden ordentliche Studierende ihr Studium vor dessen erfolgreichem und vollständigem Abschluss, so ist ihnen vom Rektor / von der Rektorin auf Antrag eine Abgangsbescheinigung auszustellen.

(2) Abgangsbescheinigungen haben auszuweisen: das Studium, zu dem der / die Studierende zugelassen war; die Anzahl der Semester, die der / die Studierende zu diesem Studium zugelassen war; alle bestandenen und nicht bestandenen Prüfungen mit deren Umfang und Note.

(3) Die Ausfolgung einer Abgangsbescheinigung ist solange aufzuschieben, bis der / die Studierende die ihm / ihr durch die Benützungsvorschriften für die Lehr- und Forschungseinrichtungen der KTU Linz auferlegten Pflichten erfüllt hat.

F. Verstöße und Sanktionen

§ 25 Nichterscheinen

(1) Wenn ein Kandidat / eine Kandidatin entgegen gemäß § 14 Abs. 9 verbindlich erfolgter Anmeldung ohne wichtigen Grund zu *einer Lehrveranstaltungsprüfung nicht erscheint* – wobei unerheblich ist, ob er / sie das Nichterscheinen zuvor ankündigt – hat er / sie frühestens zur nächstfolgenden Hauptprüfungszeit Rechtsanspruch auf einen neuen Prüfungstermin.

(2) Wenn ein Kandidat / eine Kandidatin zu einem ordnungsgemäß festgelegten Termin *für kommissionelle Abschlussprüfungen* ohne wichtigen Grund *nicht erscheint*, wird ein neuerlicher Prüfungstermin frühestens festgelegt für einen Zeitpunkt nach Ablauf von 60 Tagen unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen eines *wichtigen Grundes* kommt dem Prüfer / der Prüferin bzw. dem / der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu. Diesem / dieser sind die geltend gemachten Gründe vom Kandidaten / von der Kandidatin schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Bedarf kann die Vorlage weiterer Nachweise (z.B. eines ärztlichen Attests) verlangt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Studiendekan / die Studiendekanin.

(4) Wichtige Gründe sind: Krankheit oder unvorhersehbare bzw. unabwendbare Ereignisse, die den Prüfungsantritt verhindern.

(5) Wurde das Vorliegen wichtiger Gründe anerkannt, kann der Kandidat / die Kandidatin die versäumte Prüfung bzw. die versäumten Prüfungsteile zum ehest möglichen Zeitpunkt gemäß normaler Vergabe von Prüfungsterminen nachholen.

§ 26 Abgebrochene Prüfung

(1) Wenn ein Kandidat / eine Kandidatin nach Beginn einer Prüfung ohne wichtige Gründe (z.B. Eintritt der Prüfungsunfähigkeit) von der Prüfung zurücktritt bzw. die

Prüfung vorzeitig abbricht, so ist diese mit „nicht genügend“ zu beurteilen. Hinsichtlich der Zulassung zur Wiederholung der jeweiligen Prüfung gelten die Regelungen gemäß § 25 Abs. 1 bzw. 2.

(2) Tritt jedoch während einer Prüfung auf Seite des Kandidaten / der Kandidatin unverschuldete Prüfungsunfähigkeit ein, so ist die Prüfung als nichtig zu werten. Die nämliche Prüfung kann zum ehest möglichen Zeitpunkt gemäß normaler Vergabe von Prüfungsterminen nachgeholt werden.

§ 27 Nicht gegebene Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bestandene Prüfungen, für die die *Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt* waren, sind für ungültig zu erklären. In Fällen, wo dem / der Studierenden hierbei kein subjektives Verschulden anzulasten ist, kann der Studiendekan / die Studiendekanin auf Antrag die Gültigmachung verfügen.

(2) Stellt sich nach bestandener Prüfung heraus, dass die Zulassung zur Prüfung von dem / der Studierenden *arglistig erschlichen* wurde, so hat der Studiendekan / die Studiendekanin die Prüfung nicht nur für ungültig zu erklären, sondern je nach Schwere des Vergehens auch über einen befristeten Ausschluss von weiteren Prüfungen zu entscheiden. Über weitergehende Sanktionen entscheidet auf seinen / ihren Antrag das Fakultätskollegium.

(3) Stellt sich nach nicht bestandener Prüfung heraus, dass die *Zulassungsvoraussetzungen fehlten*, so ist bei fehlendem Verschulden des / der Studierenden die Prüfung durch den Studiendekan / die Studiendekanin für ungültig zu erklären; die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt. Im Falle arglistiger Erschleichung der Zulassung ist wie in Abs. 2 zu verfahren.

(4) Alle rechtlichen Verfügungen, die in Ausführung der Bestimmungen dieses Paragraphen getroffen werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 28 Unterschleif. Täuschung. Plagiat

(1) Stellt sich im Verlauf einer Prüfung heraus, dass der / die Studierende versucht, durch Unterschleif, arglistige Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel ein günstiges Ergebnis zu erzielen, so ist diese abzubrechen und mit „nicht genügend“ zu bewerten. Dem Studiendekan / der Studiendekanin obliegen je nach Schwere des Vergehens weitere Maßnahmen: befristeter Ausschluss von weiteren Prüfungen; Antrag auf darüber hinausgehende Sanktionen an des Fakultätskollegium.

(2) Stellt sich nach bestandener Prüfung heraus, dass das Ergebnis durch Unterschleif, arglistige Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel erreicht wurde, so hat der Studiendekan / die Studiendekanin die Prüfung bzw. den Prüfungsteil mit „nicht genügend“ zu bewerten und über allfällige weitere Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 zu entscheiden. Ein inzwischen bereits ausgestelltes Zeugnis ist damit ungültig und zurückzufordern.

(3) Stellt sich nach nicht bestandener Prüfung heraus, dass der / die Studierende versucht hatte, durch Unterschleif, arglistige Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel ein günstiges Ergebnis zu erzielen, leitet der Studiendekan / die Studiendekanin Maßnahmen im Sinn von Abs. 1 ein.

(4) In Fällen von Zeugnismanipulation oder feststehendem Plagiat bei schriftlichen Arbeiten stellt der Studiendekan / die Studiendekanin nach Befassung der Studienkommission Sanktionsanträge beim Fakultätskollegium. Nachträglich

festgestelltes schweres Plagiat bei zuvor approbierten schriftlichen Arbeiten führt gemäß § 5 Abs. 6 lit. b auch zum Verlust eines verliehenen akademischen Grades.

(5) Alle rechtlichen Verfügungen, die in Ausführung der Bestimmungen dieses Paragraphen getroffen werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 29 Störung

Ein Kandidat / eine Kandidatin, der / die den ordnungsgemäßen Ablauf einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung stört, kann von dem / der für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung Verantwortlichen von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung bzw. des betreffenden Prüfungsteiles ausgeschlossen werden. Die Prüfung bzw. der Prüfungsteil ist mit „nicht genügend“ zu bewerten. Weitere Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 obliegen dem Studiendekan / der Studiendekanin.

§ 30 Rechtsmittel

(1) Gegen Verfügungen in Angelegenheiten der §§ 25 bis 29 hat der / die Studierende innerhalb von 15 Tagen ab Zugang der Entscheidung das Rechtsmittel des Rekurses an die Studienkommission und in zweiter und letzter Instanz an das Fakultätskollegium.

(2) Ein Rechtsmittel gegen die inhaltliche Beurteilung einer Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

§ 31 Sonstige Verstöße

Sonstige schwerwiegende Verstöße gegen diese Studien- und Prüfungsordnung sind in der Studienkommission zu beraten. Daraus sich ergebende Beschlüsse der Studienkommission sind als deren Anträge dem Fakultätskollegium zu unterbreiten.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 32

Mit der Vollziehung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist der Studiendekan / die Studiendekanin im Verein mit der Studienkommission betraut, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist. Die nähere Zuständigkeitsregelung und die Verfahrensweise sind durch § 13 Statut, durch die Geschäftsordnung des Fakultätskollegiums und durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 33

(1) Die Studienpläne der am IKP der KTU Linz eingerichteten Studien gelten gemäß dem in § 3 Abs. 3 festgelegten Instanzenzug ab dem Datum der jeweiligen Inkraftsetzung.

(2) Alle Studierenden des entsprechenden Studiums haben das Recht, sich dem jeweils neu in Kraft gesetzten Studienplan zu unterstellen.

(3) Im Falle des Übertritts sind die zurückgelegten Semester auf die Studiendauer anzurechnen und die absolvierten Studienverpflichtungen auf jene des neu erlassenen Studienplans anzuerkennen.

(4) Alle Studierenden eines Diplomstudiums haben das Recht, das Studium nach dem zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Studienplan innerhalb der dort vorgesehenen Studiendauer zuzüglich zwei Semester pro Studienabschnitt abzuschließen. Alle Studierenden eines Bachelor-, Master-, oder Doktoratsstudiums

haben das Recht, das Studium nach dem zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Studienplan innerhalb der dort vorgesehenen Studiendauer zuzüglich zwei Semester abzuschließen. – Wird diese Frist überschritten, so tritt der / die Studierende automatisch in den Geltungsbereich der jeweils neu erlassenen Studienpläne ein, wenn nicht der Studiendekan / die Studiendekanin auf Antrag und in besonders begründeten Fällen anderes verfügt.

§ 34

Diese vorliegende Studien- und Prüfungsordnung des IKP der KTU Linz ersetzt die seit 1. März 2005 gültige Fassung der Studien- und Prüfungsordnung des IKP der KTU Linz. Sie wurde vom Fakultätskollegium der KTU Linz in dessen Sitzung vom 16. Jänner 2008 verabschiedet und nach der am 8. Juli 2008 ausgesprochenen Approbation durch die Congregatio de Institutione Catholica (de Seminariis atque Studiorum Institutis) per Dekret des Magnus Cancellarius vom 24. Juli 2008 mit Rechtswirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft gesetzt.